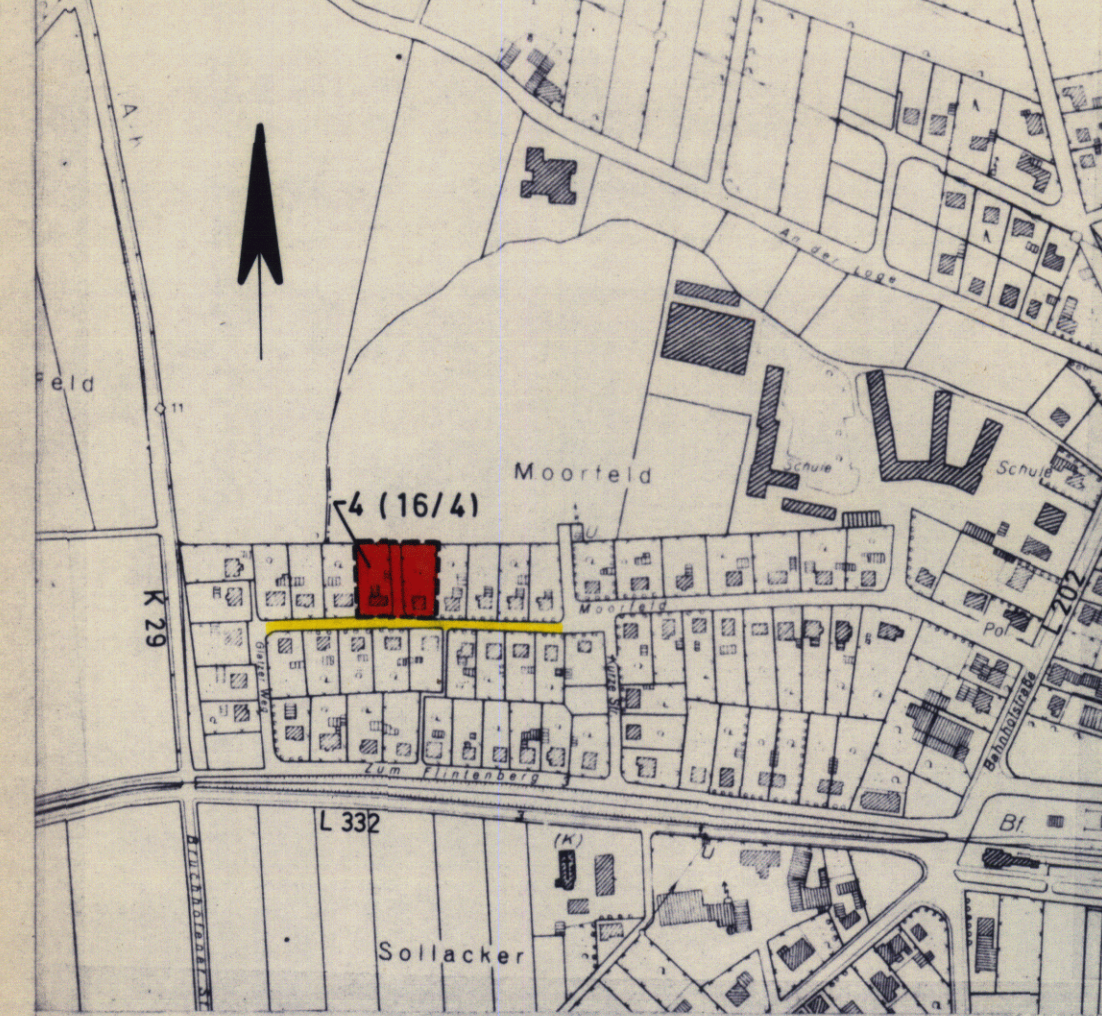


LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE
BRUCHHAUSEN-VILSEN
Gemarkung Bruchhausen-Vilsen
Flur 14 RFK 9955 C
Maßstab 1:1000



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

TEXTLICHE FESTSETZUNG

NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO)

NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO

SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) NUR

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHEN- ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN- ZAHL
	BAUWEISE

FÜLLSCHEMA DER
NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

BAULINIE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER
BAULINIEN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHEN AUSSERHALB DER BAULINIEN.

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER
BAUGRENZEN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

HINWEIS

GEMÄSS § 6 ABS. 2 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497)

HANDELT ORDNUNGSWIDRIG, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG
DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ZUWIDERHANDELT.

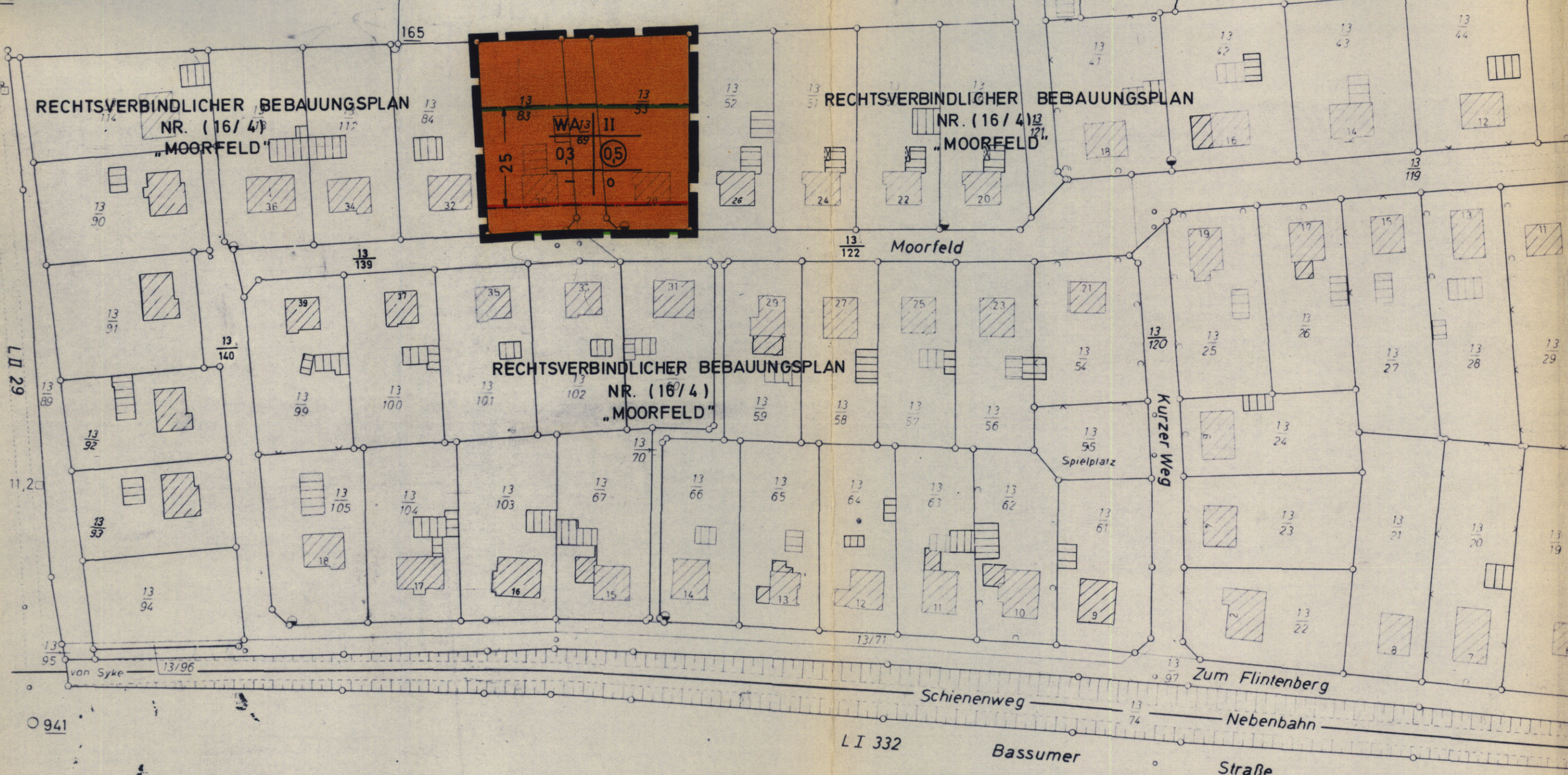
DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS

ZU 5.000,- DM GEAHNDET WERDEN.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN IN DER AUFSTELLUNG
NR. 4 (16/21)
„MOORFELD I“

331B



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR Gemeinde Bruchh.-Vilsen
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Syke AM 9.6.76 AZ VI 1025/76

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST
DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 20.5.1976)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN
GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDER MÖGLICH.

Syke DEN 7.11.1976



VERM. DIREKTOR VERM. - RAT

13. Februar 1979
DER RAT DER BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22. OKTOBER 1977
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13 BBAUG
BESCHLOSSEN
BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 19. DEZ. 1977
BURGERMEISTER L.S. STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

SYKE, DEN 19.04.1979

LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

BAUBERRAT

DER RAT DER BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT AM 22. OKTOBER 1977 DIE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13 BBAUG ALS SATZUNG UND DIE
BEGRÜNDUNG HIERZU NACH ZUSTIMMUNG DER BETEILIGTEN BESCHLOSSEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 19. DEZ. 1977
BURGERMEISTER L.S. STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNGSSATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 1. DEZ. 1977 DURCH
VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLZ BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE ÄNDERUNGSSATZUNG LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG BEI DER
STADT - GEMEINDE - VERWALTUNG AB SOFORT ÖFFENTLICH AUS UND KANN
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN EINGEGEHEN WERDEN.
DIE ÄNDERUNGSSATZUNG IST MIT DER BEKANNTGEMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 19. DEZ. 1977
BURGERMEISTER L.S. STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG	
STADT / GEMEINDE BRUCHHAUSEN - VILSEN	
PLAN NR. 4 (16/4)	BEB.-PLAN „MOORFELD“
MASSTAB 1:1000	II. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG
GEZEICHNET Kraft	BEARBEITER Hoffmann